
S 3 AL 1059/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 1059/96
Datum	25.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 53/99
Datum	11.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25. Februar 1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten an auch der Berufungsinstanz sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Arbeitslosengeldes (Alg).

Der am 1. geborene, verheiratete Kläger war vom 01.09.1977 bis 08.09.1996 bei der K Maschinen- und Werkzeugbau-GmbH, K, zuletzt als Monteur, beschäftigt. Über das Vermögen der GmbH wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 09.09.1996 die Gesamtvollstreckung eröffnet. Der Arbeitgeber stellte den Kläger ab diesem Tag von seiner Arbeit frei.

Auf seinen Antrag vom 11.09.1996 wurde ihm mit Bescheid vom 18.11.1996 Konkursausfallgeld (Kaug) für den noch ausstehenden Lohn vom 09.06.1996 bis 08.09.1996 in Höhe von 6.858,41 DM bewilligt.

Der Kl ger meldete sich am 10. 9. 1996 beim Arbeitsamt Plauen arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg).

Entsprechend der Arbeitsbescheinigung vom 17. 9. 1996 hatte er ab Juni 1996 keinen Lohn mehr bezogen. F r die Zeit von Dezember 1995 bis Mai 1996 hatte der Kl ger in 862 Stunden ein Gesamtbruttoentgelt von 16.402,54 DM bei einer tariflichen regelm  igen w chentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden erzielt.

Die Beklagte bewilligte ihm mit Bescheid vom 30.09.1996 ab 10. 9. 1996 Alg in H he von 313,80 DM w chentlich f r 312 Kalendertage ausgehend von einem w chentlichen Bemessungsentgeltes in H he von 740,- DM und der Steuerklasse IV, ein Kinderfreibetrag, entsprechenden Leistungsgruppe A, erh her Leistungssatz. Dem Bemessungsentgelt lag das entsprechend der Arbeitsbescheinigung abgerechnete Arbeitsentgelt von Dezember 1995 bis Mai 1996 zugrunde.

Der Kl ger widersprach am 17. 10. 1996 und bezweifelte die Richtigkeit der Berechnungsgrundlage.

Mit  nderungsbescheid vom 09.01.1997 bewilligte die Beklagte f r den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 26.07.1997 ein w chentliches Alg in H he von 308,40 DM.

Der Kl ger nahm zum 28.07.1997 eine Arbeit auf.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.11.1996, dem Kl ger am 07.11.1996 zugestellt, wies die Beklagte den Widerspruch zur ck. Bei der Bemessung seien stets die letzten, bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Besch ftigtenverh ltnis abgerechneten geschlossenen Lohnabrechnungszeitr ume zugrunde zu legen, f r die dem Arbeitnehmer zumindest ein Teil des Arbeitsentgeltes zugeflossen sei. Der so festgestellte Bemessungszeitraum  ndere sich nicht durch nachtr glichen Zufluss von bemessungsrelevantem Arbeitsentgelt, z. B. durch Zahlung von Kaug. Deshalb sei das ab Juni 1996 erarbeitete, jedoch nicht zugeflossene Arbeitsentgelt bei der Bemessung nicht zu ber cksichtigen. Im Bemessungszeitraum vom 01.12.1995 bis 31.05.1996 habe der Kl ger ein Bruttoarbeitsentgelt von insgesamt 16.402,54 DM in 862,0 Arbeitsstunden erzielt. Es errechne sich somit ein Stundenlohn von 19,03 DM, der multipliziert mit der tariflich regelm  igen w chentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden ein gerundetes Bemessungsentgelt von 740,- DM ergebe.

Dagegen hat der Kl ger am 03.12.1996 Klage erhoben. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 28. 6. 1995, Az.: [7 RAr 102/94](#)) sei auch das dem Arbeitslosen in nachtr glicher Vertragserf llung nach dem Ausscheiden zugeflossene Arbeitsentgelt zu ber cksichtigen. Die Beklagte h tte deswegen das anstelle des Arbeitsentgeltes gezahlte Kaug ber cksichtigen m ssen. Die Beklagte habe au erdem den Berechnungszeitraum fehlerhaft festgestellt. Gem. [   112 Abs. 2 AFG](#) umfasse dieser 100 Tage mit Anspruch auf Alg und damit die bis Februar 1996 geflossenen Gelder, nicht jedoch einen Berechnungszeitraum ab 01.12.1995. Im  brigen l ge eine unbillige H rte i.S. [   112 Abs. 7 AFG](#) vor.

Das SG hat die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für den Zeitraum 12/95 bis 6/96 beigezogen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 25.02.1999 abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf höheres Alg. Er habe innerhalb des Zeitraumes vom 10.03.1996 bis 09.09.1996 keine 100 Tage Anspruch auf Alg gehabt. Denn er habe für die Monate Juni bis August 1996 kein Arbeitsentgelt, sondern von der Beklagten eine Sozialleistung, nämlich Kaug, erhalten. Der Bemessungszeitraum sei deshalb um die Monate Februar und Januar 1996 und Dezember 1995 zu verlängern gewesen. Innerhalb dieses Zeitraumes habe der Kläger ein Bruttoarbeitsentgelt von 16.402,45 DM bei 862 geleisteten Arbeitsstunden erzielt. Das ergebe ein gerundetes Bruttoarbeitsentgelt von 740,- DM. Entsprechend der Lohnsteuerklasse IV ergebe sich aus der Anlage 1a der AFG-Leistungsverordnung 1996 ein erhöhter Leistungssatz von 313,80 DM. Die Ausnahmeregelung des [§ 112 VII AFG](#) greife nicht ein. Eine unbillige Härte sei nicht feststellbar. Der Kläger habe im maßgeblichen Dreijahreszeitraum vom 10.09.1993 bis 09.09.1996 überwiegend nicht erheblich mehr verdient als im Bemessungszeitraum.

Der Kläger hat gegen das am 23.03.1999 zugestellte Urteil am 19.04.1999 Berufung eingelegt und zur Begründung wie folgt vorgetragen: Er habe am 27.09.1996 Kaug in Höhe von 4794,72 DM auf seinem Konto erhalten. Insofern sei von einem zeitnahen Zufluss im Sinne Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 24.07.1997 ([11 RAr 97/96](#))) auszugehen. Entgegen der Ansicht des SG sei Kaug als eine Entgeltsatzleistung, welche nicht von der Versichertengemeinschaft finanziert werde, sondern nach [§ 168 b Satz 1 AFG](#) von den Berufsgenossenschaften und somit von der Gesamtheit der Arbeitgeber als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Mit dem Kaug würden nachträglich vertragliche Ansprüche erfüllt. Er ist ferner der Ansicht, die Berechnung des Bemessungsentgeltes verstoße gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#), [Art. 14 Abs. 1 GG](#).

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25.02.1999 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 30.09.1996 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 06.11.1996 sowie den Bescheid vom 09.01.1997 dahingehend abzuändern, dass der Bemessung des Arbeitslosengeldes vom 10.09.1996 bis 26.06.1997 ein höheres Bemessungsentgelt zugrunde gelegt wird und die sich daraus ergebenden Differenzansprüche dem Kläger ausgezahlt werden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt sie ergänzend vor, der Kläger habe das "Entgelt" für die Monate Juni 1996 bis August 1996 nicht "erzielt" i.S.v. [§ 112 Abs. 2 AFG](#). Der Arbeitgeber habe die Vergütung infolge der Insolvenz nicht ausgezahlt. Nach beständiger Rechtsprechung sei Arbeitsentgelt nicht als erzielt anzusehen, wenn es zwar erarbeitet, dem Arbeitnehmer jedoch nicht zugeflossen sei. Es könne

dahingestellt bleiben, ob der Kl  ger mit der Zahlung des Kaug "Arbeitsentgelt" i.S.d. [   112 AFG](#) erhalten habe. Denn das Kaug sei dem Kl  ger weder vor Ausscheiden aus dem Besch  ftigungsverh  ltnis noch zeitnah mit dem Ausscheiden zugeflossen. Bei der   berweisung vom 27.09.1996 in H  he von 4794,72 DM habe es sich nur um einen Vorschuss auf das zu erwartende Kaug gehandelt. Die endg  ltige Abrechnung des Kaug sei mit Bescheid vom 18.11.1996 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt sei dem Kl  ger auch der Restbetrag an Kaug   berwiesen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schrifts  tze Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Verwaltungsakte der Beklagten (Stamm-Nr.:500898) und die Gerichtsakten beider Verfahrensz  ge haben vorgelegen und waren Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung, Beratung und Entscheidung.

Die Berufung ist gem. [     143, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes   bersteigt 1000,- DM. Denn der Kl  ger begehrt f  r den Zeitraum vom 10.09.1996 bis 28.07.1997 Alg in H  he von 17.486,6 DM anstelle der bewilligten 14.222,30 DM. Der Kl  ger geht dabei von einem Bemessungsentgelt in H  he von 980,- DM aus, wobei sich diese Betrag aus der im Zeitraum vom 10.03.1996 bis 09.09.1996 erhaltenen Verg  tung und Kaug, 743 Arbeitsstunden und einer regelm   igen w  hentlichen tariflichen Arbeitszeit von 38 Stunden berechnet. Daraus ergebe sich ein Alg-Anspruch in H  he von 17.486,6 DM (1996: 6237,1 + 1997: 11249,6).

Die Berufung ist auch im   brigen zul  ssig, aber unbegr  ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 30.09.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.11.1996 und der folgende   nderungsbescheid vom 09.01.1997 sind rechtm   ig und verletzen den Kl  ger nicht in seinen Rechten.

Die H  he des dem Kl  ger dem Grunde nach vom 10.09.1996 bis 28.07.1997 zustehenden Alg richtet sich nach [   111 Abs.1 Nr. 1 AFG](#) in der ab dem 01.01.1994 g  ltigen Fassung. Danach betr  gt das Alg 67 % des um die gesetzlichen Abz  ge, die bei Arbeitnehmern gew  hnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts ([   112 AFG](#)). Die AFG-Leistungsverordnung 1996/1997, in der f  r die verschiedenen Arbeitsentgelte ([   112 AFG](#)) nach Minderung um die bei Arbeitnehmern gew  hnlich anfallenden Abz  ge unter Ber  cksichtigung der Nettolohnersatzquote von 67 % die jeweiligen Leistungss  tze ausgewiesen sind, sieht in der Leistungsgruppe A, der der Kl  ger gem. [   111 Abs.2 S. 2 Nr. 1 a AFG](#) angeh  rt, f  r eine (w  hentliches) Arbeitsentgelt von 740,- DM die bewilligten 331,80 DM/308,40 DM vor.

Ein Anspruch auf h  heres Alg w  re dem Kl  ger nur dann zuzuerkennen, wenn

die Leistung nach einem höheren Arbeitsentgelt zu zahlen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

Bemessungsentgelt i.S.v. [Â§ 112 AFG](#) ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt hat (Abs.1 S. 1). Der Bemessungszeitraum umfasst nach [Â§ 112 Abs.2 S.1 AFG](#) in der ab dem 08.01.1994 gÄ¼ltigen Fassung die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten LohnabrechnungszeitrÄ¼ume der letzten 6 Monate fÄ¼r die Beitragspflicht begrÄ¼ndenden BeschÄ¼ftigungen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat. Dies sind hier die Monate Dezember 1995 bis Mai 1996.

Entgegen der Ansicht des KlÄ¼gers ist der Zeitraum vom 09.06.1996 bis 08.09.1996, fÄ¼r den er nachtrÄ¼glich Kaug erhalten hat, nicht einzubeziehen. Denn er hat insoweit kein erarbeitetes Arbeitsentgelt i.S.v. [Â§ 112 Abs.2 AFG](#) erzielt.

Der Bemessungszeitraum umfasst nach dem bis zum 31.12.1997 geltenden Recht nur LohnabrechnungszeitrÄ¼ume, fÄ¼r die das erarbeitete Arbeitsentgelt nicht nur bis zum Ausscheiden aus dem BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis abgerechnet, sondern auch zugeflossen ist (vg. BSG; Urt. v. 24.07.1997, Az.: [11 RAr 97/96](#), BSGE 76, 167; [77, 244](#)). FÄ¼r die Abgrenzung des Bemessungszeitraumes gilt das strenge ZufluÄ¼prinzip. Das Kaug ist dem KlÄ¼ger weder vor dem Ausscheiden noch zeitnah mit dem Ausscheiden zugeflossen. Die endgÄ¼ltige Bewilligung erfolgte vielmehr am 18.11.1996.

Daran Ä¼ndert auch die Neuregelung des [Â§ 130 Abs.1 SGB III](#), wonach der Bemessungszeitraum die EntgeltabrechnungszeitrÄ¼ume umfasst, die beim Ausscheiden aus dem letzten VersicherungspflichtverhÄ¼ltnis vor der Entstehung des Anspruchs abgerechnet sind, nichts. Der Gesetzgeber hat das AFG weder geÄ¼ndert noch der o.g. Regelung RÄ¼ckwirkung beigemessen. Die Regelung kann daher nur ab 01.01.1998 Geltung beanspruchen. (Art. 83 Abs.1 AFG). FÄ¼r die Zeit zuvor enthÄ¼lt die Vorschrift indirekt eine BestÄ¼tigung der Rechtsprechung, die Arbeitsentgelt i.S.d. [Â§ 112 Abs.2 AFG](#) nicht als erzielt ansieht, wenn es zwar erarbeitet, aber dem Arbeitnehmer nicht zugeflossen ist. Die Neuregelung gibt keinen AnlaÄ¼, von der bisherigen Rspr. zu [Â§ 112 Abs.2 AFG](#) Abstand zu nehmen (vgl. BSG, Urt. v. 24.07.1997, Az.: [11 RAr 97/96](#)).

FÄ¼r den Bemessungszeitraum ist folglich auf den Zeitraum Dezember 1995 bis Mai 1996 abzustellen. Auf der Grundlage des so festgestellten Bemessungszeitraumes ergibt sich zugunsten des KlÄ¼gers kein hÄ¼herer Anspruch auf Alg. Der KlÄ¼ger hat im Bemessungszeitraum ein Bruttoarbeitsentgelt von insgesamt 16.402,54 DM in 862 Arbeitsstunden und damit einen Stundenlohn von 19,03 DM erzielt. Hieraus ergibt sich bei einer 39-Stunden-Woche ein gerundetes wÄ¼chentliches Arbeitsentgelt in HÄ¼he von 740,- DM, das den angefochtenen Bescheiden zugrunde gelegt wurde.

Fragen der Ungleichbehandlung verschiedener Arbeitnehmergruppen stellen sich nicht. Auch ein VerstoÄ¼ gegen [Art. 14 Abs.1 GG](#) liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor, [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1,2 SGG](#).

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024